

Flash News

Neue Europäische Erbrechtsverordnung

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO Nr. 650/2012) ist auf alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 anwendbar.

Sie gilt für alle grenzüberschreitenden Erbfälle in den Unionsmitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich und dient der Harmonisierung des Erbrechts vor internationalem Hintergrund.

Die Europäische Erbrechtsverordnung bestimmt im Falle eines internationalen Erbfalls jedoch lediglich das anwendbare nationale Recht und die zuständige Gerichtsbarkeit. Das jeweilige nationale Erbrecht wird hierdurch jedoch nicht geändert. Das gleiche gilt für die jeweils geltenden Erbschaftsteuerregelungen.

Des Weiteren werden die Anerkennung und Vollstreckung von im Rahmen eines internationalen Erbfalls getroffenen Entscheidungen durch die Europäische Erbrechtsverordnung erleichtert und die Nachlassabwicklung beschleunigt und somit kostengünstiger.

Grundsätzlich sieht die Europäische Erbrechtsverordnung vor, dass das Erbrecht des Staates anwendbar ist, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Ergibt sich jedoch aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt des Todes eine offensichtlich engere Bindung zu einem anderen Staat als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hatte, so ist in einer Ausnahme zum genannten Grundsatz das Recht des anderen Staates auf die Rechtsnachfolge anwendbar.

Eine weitere Ausnahme ist möglich, soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) das Recht des Staates seiner Staatsangehörigkeit wählt.

Die Europäische Erbrechtsverordnung regelt demnach, welches nationale Erbrecht auf den grenzüberschreitenden Erbfall anwendbar ist. Nach dem anwendbaren nationalen Erbrecht richtet sich in der Regel das Pflichtteilsrecht, die Erbquote, das Erbrecht des Ehegatten u.ä.

Auch wenn die Europäische Erbrechtsverordnung nur innerhalb der teilnehmenden EU-Staaten unmittelbar anwendbar ist, entfaltet die Verordnung mittelbar weltweite Wirkung. Wenn beispielsweise ein Staatsbürger eines nicht teilnehmenden Staates seinen letzten gewöhnlichen Wohnsitz in einem teilnehmenden EU-Staat hatte, ist die Europäische Erbrechtsverordnung anwendbar. Eine Anwendung der Verordnung ist auch möglich, wenn ein Staatsangehöriger eines teilnehmenden Staates seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Staatsgebiets der teilnehmenden Staaten hatte, selbst wenn keine Rechtswahl vorgenommen wurde, aber eine Rückverweisung auf die europäische Erbrechtsverordnung aufgrund nationalen Rechts möglich ist.

So richtet sich auch die Zuständigkeit für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers.

Ausnahmen zur grundsätzlichen gerichtlichen Zuständigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Europäische Erbrechtsverordnung führt ebenfalls das europäische Nachlasszeugnis (EU-Erbschein) ein, welches ohne weiteres Anerkenntnis europaweit Gültigkeit entfaltet. Dies dient als Erbnachweis, der in allen teilnehmenden EU-Staaten anerkannt wird.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen sind aufgrund der Europäischen Erbrechtsverordnung in einem anderen EU Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort nach Maßgabe der Europäischen Erbrechtsverordnung für vollstreckbar erklärt worden sind, wobei dem Gericht keinerlei inhaltliche Prüfung zukommt.

Insgesamt vereinheitlicht die Europäische Erbrechtsverordnung internationales Privatrecht und sorgt für Rechtssicherheit.

Handlungsbedarf besteht bei den EU Bürgern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, ihre letztwillige Verfügung jedoch nach dem Recht des Heimatstaates wünschen. Selbst bei bereits erstelltem Testament nach Recht des Heimatstaates bedarf es der rechtsgültigen Wahl des anwendbaren Erbrechts.

Dank der neuen Regelungen und der entsprechenden Wahlmöglichkeiten in Bezug auf das anwendbare Erbrecht, stehen nun eine Vielzahl von Gestaltungsalternativen zur Verfügung. Auf der anderen Seite gilt es, mögliche Fallstricke, z.B. durch mehrfache Wohnsitzwechsel etc., zu erkennen und entsprechend zu regeln.

Das Team von B.A.Tax Accountants ist bereits seit Jahren im Bereich der Nachfolgeplanung tätig und steht Ihnen für eine entsprechende individuelle Beratung gerne zur Verfügung.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team jederzeit gerne zur Verfügung

Partner	Michael Probst	Tel: 268 663 318
Direktor	Alexia Christodoulou	Tel: 268 663 321
	Matthias Gutknecht	Tel: 268 663 330
Manager	Christel Begué	Tel: 268 663 325
	Olivier Reding	Tel: 268 663 317

* * *